Beschlussvorlage
Nr. 172/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 08.10.2025

Ausschüsse;
hier: Bestellung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz bestellt die folgenden Personen zu Ausschussvorsitzenden der nachfolgend benannten Ausschüsse:

Ausschuss	Ausschussvorsitzende bzw. Ausschussvorsitzender	Stellvertretende Ausschuss-vorsitzende bzw. stellvertretender Ausschussvorsitzender

Termin	**Beratungsfolge**
06.11.2025	Rat

Sachverhalt

I.

Im Rahmen des § 58 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, deren Neufassung am 1. November 2025 in Kraft treten wird (GO NRW neu), können sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3, usw., ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (§ 58 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 GO NRW neu).

Der Bestimmung von Ausschussvorsitzenden durch eine Fraktion kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprochen werden. Der Widerspruch kann schriftlich erklärt werden. Im Falle des Widerspruchs verbleibt das Bestimmungsrecht bei der berechtigten Fraktion (§ 58 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 GO NRW neu).

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW führt der Bürgermeister den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss. Dieser Ausschuss ist somit vom zuvor beschriebenen Zugriffsverfahren ausgenommen.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW neu kein Stimmrecht bei der Bestellung der Ausschussvorsitzenden.

II.

Das Verfahren der Bestellung von stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entspricht dem der Bestellung der Ausschussvorsitzenden (§ 58 Abs. 5 Satz 10 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der am 1. November 2025 in Kraft tretenden Fassung (GO NRW neu)). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf I. verwiesen. Abweichend von dem vorbeschriebenen Verfahren wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden (§ 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

III.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW neu kein Stimmrecht bei der Bestellung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen